



Nationalparkgemeinde
5612 Hüttschlag
Bezirk St.Johann im Pongau
Tel. 06417/204, Fax 06417/20475
e-mail: info@gemeindehuetttschlag.at

Amtliche Mitteilung
An einen Haushalt
Zugestellt durch Post.at

22. Juni 2017

RS VI/2017 **Verbrennen im Freien**

Aus gegebenen Anlass sehen wir uns zum wiederholten male veranlasst, betreffend das Verbrennen im Freien („Materialien außerhalb von Anlagen“) eindringlich nocheinmal auf folgendes hinzuweisen:



Das Verbrennen von biogenen und nicht-biogenen Materialien außerhalb von dafür bestimmten Anlagen ist **generell verboten !!**

Ausnahmen nur in Sonderfällen

Im Gesetz gibt es nur einige wenige ausdrücklich genannte Ausnahmen vom Verbrennungsverbot im Freien. Diese Ausnahmen betreffen ausschließlich das Verbrennen im Rahmen von Übungen (Bundesheer, Feuerwehr ...), Lagerfeuer, Grillfeuer, Feuer im Rahmen von Brauchtumsveranstaltungen ...

In wenigen Ausnahmefällen ist das punktuelle Verbrennen von geschwendetem Material in schwer zugänglichen alpinen Lagen zur Verhinderung der Verbuschung möglich.

Die Ausnahme gem. § 3 Abs. 3 Z 5 des BLRG wurde vor dem Hintergrund geschaffen, dass die Offenhaltung der Kulturlandschaft und die Bewahrung der Almflächen vor Verwaldung oder Zuwachsen mit strauchartiger Vegetation im Sinne der Kulturlandschaftserhaltung, des Tourismus und der pflanzlichen und tierischen Biodiversität gesichert werden soll.

Unter „Schwenden“ versteht man das periodische Entfernen unerwünschten Bewuchses (Jungbäume, Gebüsch und Zwergsträucher) auf Weideflächen im Almkataster, oder diese Flächen als Hut- oder Dauerweide oder Lärchenwiese geführt werden und dort als Futterfläche ausgewiesen sind.

Ausschließlich bei Vorliegen der obigen Voraussetzungen darf das Schwendgut nur im trockenen Zustand vor Ort punktuell an einem Brandplatz (zur Schonung der Grasnarbe) verbrannt werden. Es wird empfohlen, großflächigere Schwendungen möglichst im Zusammenhang mit fachlicher Beratung (z.B. durch die LWK, die Agrarbezirksbehörde, das Amt der Landesregierung, Alminspektoren, Büros für Landschaftspflege ...) durchzuführen.

Die möglichen Ausnahmen vom generellen Verbrennungsverbot sind im Bundesluftreinhaltegesetz abschließen aufgezählt. Das bedeutet, dass auch von der Behörde keine darüber hinausgehenden Ausnahmen genehmigt werden können und dürfen! Die Vorschriften können unter www.ris.bka.gv.at abgerufen werden. Bei Nichteinhaltung der Vorschriften kann es zu empfindlichen finanziellen Forderungen kommen. (Strafen, Einsatzverrechnung ...).

Hinweis: Am 20.06.2017 hat die BH St.Johann/Pg. verordnet, dass auf Grund der Schönwetterperiode „jegliches Feueranzünden sowie das Rauchen im Wald mit sofortiger Wirkung im Wald und dessen Gefährdungsbereich gem. Forstgesetz verboten ist“.

Mit freundlichen Grüßen / Bgm. Hans Toferer